



1.3 Fluch oder Segen - Die Miesmuschelfischerei im Wattenmeer



Die Miesmuschel *Mytilus edulis* ist als Speisemuschel in Westeuropa sehr beliebt, bei Mensch wie Tier.

Bereits vor Errichten des Nationalparks Wattenmeer (1985) wurde sie in den Wattbereichen kommerziell gefischt. 1992 wurde das Maximum mit 42.000 Tonnen erreicht.

Rolle 8: Susanne Martensen aus der Nationalpark-Verwaltung, Fachbereich Naturschutz

Frage der Reporterin in Vorbereitung der Sitzung im Gemeinderat:

„Frau Martensen, wie steht die Nationalpark-Verwaltung zur Miesmuschelfischerei im Nationalpark und warum hat sie die heute existierende Art der Fischerei genehmigt, sogar eine Verlängerung zugelassen?“

„Im Nationalpark geht es um die Natur, aber auch um den Menschen mit der Natur.

Das Erholungsziel der Gäste ist im Nationalparkgesetz verankert. Hier darf der Gast weitgehend ungestörte Natur erleben, z.B. beim Baden, Tiere beobachten, wandern, am Strand spielen und sich erholen, wenn er sich an die Spielregeln hält.

Im Nationalpark dürfen Hunde mitgenommen werden, wenn sie an der Leine sind, damit sie keine Vögel aufscheuchen. Flugzeuge müssen zum Schutz der Vögel eine festgeschriebene Höhe einhalten. Die Jagd ist verboten. Man darf nicht wild zelten oder Feuer anzünden usw.

Dies und noch viel mehr dient dem Schutz und Erhalt des sensiblen Ökosystems. Natürlich gibt es daneben wirtschaftliche Interessen in der Küstenregion, die Menschen möchten mit den Schiffen, Autos und Zügen fahren, sie finden hier Arbeit, Bildung, Wohnraum und viel mehr.

Doch muss es mit den aktuellen Gesetzen unter einen Hut passen. Daher sind die Inseln und großen Halligen zum Beispiel nicht im Nationalpark enthalten.

Im Nationalparkgesetz ist festgeschrieben, was erlaubt ist und was nicht.

Erlaubt ist z.B. eine traditionelle Fischerei mit kleinen Kuttern, keine industrielle Fischerei mit leistungsfähigen Motoren auf den Schiffen, wie es sich in den letzten Jahrzehnten hier entwickelt hat.

Warum ist das so? Das Nationalparkgesetz hat eine große Schwäche, den Paragraphen 6. Der weicht leider vieles auf, was im Paragraphen 5 festgeschrieben wurde. So gibt es die Möglichkeit, Sondergenehmigungen zu erlassen und Ausnahmen zu genehmigen. Ob eine Sondergenehmigung erteilt wird, hängt davon ab, ob die Konsequenzen von größerem Interesse für das Land sind als der Naturschutz.

Entscheidend ist der politische Wille der Landesregierung, der Beschluss kommt dann vom Ministerium. Die Nationalparkverwaltung hat den Beschluss umzusetzen. Die Verwaltung kann nicht frei entscheiden, ob ein Antrag genehmigt oder ablehnt wird.“

